

Kantonsschulsportclub Wiedikon

Vereinsstatuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Schulleitung der Kantonsschule Wiedikon sowie von der Generalversammlung des KSC Wiedikon genehmigt und ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2005.

Zürich, 14. Juni 2018

Für den KSC Wiedikon
Der Präsident: gez. Claudio Becca
Der Vizepräsident: gez. Mauro Franzoso

Für die Kantonsschule Wiedikon
Der Rektor: gez. Martin Andermatt

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck
 - II. Mitgliedschaft
 - III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - IV. Organe des Vereins
 - V. Der Vorstand
 - VI. Vertretungen, Verwaltung, Finanzen
 - VII. Schlussbestimmungen
-

****Die männliche Formulierung soll geschlechtsunabhängig verstanden werden.****

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Kantonsschulsportclub Wiedikon (abgekürzt KSC Wiedikon) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der KSC Wiedikon ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der KSC Wiedikon fördert die Sportarten Basketball und Volleyball. Weitere Sportarten können durch Beschluss der Generalversammlung angegliedert werden. Der KSC Wiedikon ist selbsttragend.

Art. 3

Die verschiedenen Sportarten sind in Sektionen gruppiert. Jede Sektion gehört dem entsprechenden Fachverband an und unterstellt sich dadurch dessen Reglementen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 5

Aktivmitglieder sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts jeden Alters.

Art. 6

Passivmitglied wird, wer sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den Verein bereit erklärt.

Art. 7

Personen, die sich besonders um den Klub verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8

Dreiviertel der Aktivmitglieder sollen gegenwärtige oder ehemalige Schüler oder Lehrer einer Mittelschule des Kantons Zürich sein. Gegenwärtige Schüler oder Lehrer der Kantonsschule Wiedikon haben bei der Aufnahme in den Club Vorrang.

Art. 9

Über eine Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die zuständige Technische Kommission. Aufnahmegesuche haben schriftlich zu erfolgen. Aufnahmegesuche von Personen unter 18 Jahren müssen von deren gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Art. 10

Der Austritt aus dem Klub ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Den finanziellen Verpflichtungen ist für das laufende Vereinsjahr vollumfänglich nachzukommen. Dieses dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 11

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand auf Antrag der Technischen Kommission aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie haben das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten mit ein.

Art. 13

Jedes Mitglied ist gehalten, an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins und der Sektion teilzunehmen.

Art. 14

Jedes Ehren- und Aktivmitglied hat an der Generalversammlung das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 15

Jedes Passivmitglied hat das Recht, an General- und Sektionsversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 16

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten Leistungen zu erbringen.

Art. 17

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

IV. Organe des Vereins

Art. 18

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Sektionsversammlung
- die Technische Kommission der Sektionen
- die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste hat 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 20

Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag einer Sektionsversammlung
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung mit Traktandenliste hat 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 21

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten und der Präsidenten der Technischen Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl des übrigen Vorstandes, ausgenommen die Präsidenten der Technischen Kommissionen
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Art. 22

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden, ansonsten sie das Recht auf Behandlung verlieren. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste erscheinen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 23

Für Beschlüsse und Wahlen ist an der Generalversammlung das absolute Mehr der Anwesenden massgebend, sofern es die Statuten nicht anders vorsehen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Versammlung sind Wahlen geheim durchzuführen.

Art. 24

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.

Art. 25

Sektionsversammlungen

Die Sektionsversammlungen werden einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- durch den Präsidenten der Technischen Kommission
- auf Antrag von mindestens einem Fünftel der betreffenden stimmberechtigten Mitglieder

Art. 26

Die Technische Kommission (TK) Die setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- nach Bedarf weiteren Mitgliedern

Die Besetzung der TK-Ämter wird von jeder Sektion intern geregelt.

Art. 27

Aufgaben der Technischen Kommission sind:

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes
- technische Leitung des Trainings- und Wettkampfbetriebes

V. Der Vorstand

Art. 28

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Präsidenten der Technischen Kommissionen
- Kassier

- Aktuar
- Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Art. 29

Der Vorstand wird einberufen durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten. Ebenso hat die Einberufung auf gemeinsamen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

Art. 30

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Führung der Kasse und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kontakt zur Kantonsschule Wiedikon
- Presse und Werbung für den Verein
- Kontrolle und Durchsetzung statutengemässer Vereinstätigkeit
- Koordinationsaufgaben zwischen den Sektionen
- Vertretung des Vereins in den entsprechenden Fachverbänden durch die Technische Kommission
- Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 31

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

VI. Vertretungen, Verwaltung, Finanzen

Art. 32

Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte ohne finanzielle Verpflichtung führen die Vorstandsmitglieder einzeln, mit finanziellen Verpflichtungen der Vereinspräsident, die Präsidenten der Technischen Kommissionen und der Kassier einzeln.

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
- dem Ertrag aus dem Vermögen (sc. Zinsertrag)
- den Spenden und Schenkungen
- den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
- den Subventionen und J+S-Beiträgen

Art. 34

Von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Weiter können einzelne Mitglieder per Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise vom Jahresbeitrag für das entsprechende Vereinsjahr befreit werden.

Art. 35

Der KSC Wiedikon unterhält nur eine Kasse und führt eine Vereinsrechnung mit Abschluss per 31. Mai.

Art. 36

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Kantonsschule Wiedikon, sowie die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder sind lediglich für den Jahresbeitrag haftbar.

Art. 37

Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren müssen volljährig und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie überprüfen die Vereinsrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt höchstens zwei Jahre.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Abgeänderte Statuten bedürfen der Genehmigung der Schulleitung der Kantonsschule Wiedikon.

Art. 39

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. An der Generalversammlung selbst bedarf es neun Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 40

Bei einer allfälligen Auflösung geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Kantonsschule Wiedikon über.

Ende